



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

An das
Landesverwaltungsgericht Tirol
z.Hd. Richter Dr. Peter Christ

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Natur Refugia Obernbergersee GmbH & CO KG, Innsbruck;
Projekt Natur Refugia Obernbergersee – mündliche Verhandlung vom 23ten Mai 2017 –
Vorbereitender Schriftsatz des Landesumwelthanwaltes**

Geschäftszahl LUA-3-1.1/23/48-2017

Innsbruck, 11.05.2017

Sehr geehrter Herr Richter Dr. Peter Christ!

Vielen Dank für die Übermittlung weiterer Unterlagen in Vorbereitung für die mündliche Verhandlung.

Der Landesumwelthanwalt erlaubt sich, in der Betreffsache folgenden

Vorbereitenden Schriftsatz

zu übermitteln.

Bekanntlich liegen zwei von der Behörde in Auftrag gegebene Gutachten für den Bereich Landschaftsbild und Erholungswert vor, die zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Während ein Gutachten im Wesentlichen von mittelstarken Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter ausgeht, kommt ein Zweites zu untragbaren bzw. gravierend negativen Auswirkungen.

Der Landesumwelthanwalt regt daher an, die gutachterlichen Aussagen beider im Fall befassten Sachverständigen aufgrund ihrer divergierenden Feststellungen im Sinne des AVG durch Beiziehung eines weiteren Gutachters abschließend klären zu lassen.

Dies insbesondere deshalb, weil vom Landesverwaltungsgericht nach Ansicht des Landesumwelthanwaltes ein sehr hohes Maß an Selbstkritik seitens des Erstgutachters bei der Prüfung der Aussagen des

Zweitgutachtens verlangt wird, wenn man unterstellt, dass diese Prüfung im Sinne eines Sachverständigenbeweises erfolgen sollte.

Nicht zuletzt aufgrund der Wortwahl im Rahmen des naturkundefachlichen Ergänzungsgutachtens erscheint jedoch eine gewisse emotionale Betroffenheit des Gutachters gegeben und werden zudem teilweise Feststellungen ohne entsprechende Befundung getroffen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der nichtamtliche SV DI Dietmar Gstrein das Studium Landschaftsplanung an der Universität für Bodenkultur absolvierte, das gerade auch eine spezifische Fachausbildung im Bereich Landschaft, Landschaftsbildbewertung und Landschaftsplanung beinhaltet. Er hat Jahrzehnte lange Erfahrung in diesem Fachgebiet und ist aufgrund seiner zahlreichen Gutachten im Zuge von Großprojekten und UVP-Verfahren im Bereich Landschaftsbild und Erholungswert eindeutig als Experte für diesen Bereich anzusprechen.

Unserer Ansicht nach ist das Gutachten des nichtamtlichen SV wesentlich detaillierter und umfassender erarbeitet worden und wurden die diesbezüglichen befundlichen Aufnahmen sowie die darauf aufbauenden Schlussfolgerungen bis dato nicht entsprechend widerlegt.

Sollte im Zuge der Verhandlung eine Fachdiskussion erfolgen, erschiene aus Sicht des Landesumweltanwalts die Anwesenheit des nichtamtlichen SV DI Dietmar Gstrein als ebenso notwendig, wie jene des ASV Mag. Ebenbichler, sofern das Gericht entsprechend der Anregung des Landesumweltanwaltes nicht einen zusätzlichen, bisher unbefassten Sachverständigen zur abschließenden fachlichen Klärung beiziehen sollte.

Die Gemeinde Obernberg hat die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates vom 12.05.2016 an die Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt. Die Stellungnahme ist somit aktenkundig und sollten daher die durch die Experten des Gestaltungsbeirates (Landschaftsplanerin Univ.Prof Dipl.-Ing. Lilli Lička, Arch. Armando Ruinelli und Arch. Christoph Mayr Fingerle) angesprochenen Kritikpunkte am Projekt (vgl. dazu Punkt 3 der Beschwerde) zumindest bei der Interessensabwägung Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer